

Anlagekriterien

Die Satzung der Stiftung *die Schwelle*, gültig ab dem 1. Februar 2011, beinhaltet folgende Bestimmung in § 2:

- 2.2 Die Anlagen, in die das Stiftungsvermögen investiert wird, dürfen den Stiftungszwecken nicht widersprechen. Ausgeschlossen sind deshalb z.B. Anleihen von Unternehmen, die überwiegend Rüstungsgüter o.ä herstellen.

Für die Vermögensverwaltung führen wir diese Bestimmung wie folgt als derzeitigen negativen Minimalkatalog aus:

Negativkriterien

Wir schließen für unser Investment Unternehmen aus, die ...

1. ... durchgängig gegen grundlegende Rechte der Beschäftigten verstoßen (d.h. die zentralen Normen der ILO verletzen: u.a. das Recht, sich zu organisieren, das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, der Verstoß gegen das Recht auf existenzsichernde Entlohnung),
2. ... fortgesetzt gegen das Umwelt- oder Sozialrecht, internationale Abkommen und Konventionen verstoßen,
3. ... in ihren zentralen Geschäftspraktiken gegen Prinzipien des Tierschutzes verstoßen,
4. ... überwiegend Militär- oder Rüstungsgüter produzieren und damit handeln;
5. ... Atomenergie produzieren, anwenden, erforschen oder beides mit Dienstleistungen ermöglichen,
6. ... grüne Gentechnik, chlororganische Massenprodukte und Embryonenforschung anwenden oder fördern.